



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 15.192/19-I/10/87

Koär. Dr. Österreicher

Klappe 5435 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 111145, 111780

An das
Präsidium des Nationalrates1017 Wien

Parlament

Bitte in der Antwort die

Geschäftszahl dieses

Schreibens anführen.

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes; mit dem das Bundesgesetz über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und über eine Änderung des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 und der Straßenverkehrsordnung 1960 (GGSt) geändert wird (GGSt-Novelle);

Begutachtungsverfahren

Unter Bezugnahme auf die EntschlieÙung des Nationalrates anläÙlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes, BGBl. Nr. 178/1961, beehrt sich das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und über eine Änderung des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 und der Straßenverkehrsordnung 1960 (GGSt) geändert wird (GGSt-Novelle) zu übermitteln.

Wien, am 8. September 1987

Für den Bundesminister:

Beilage

i. V. Dr. Schwarzer

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

GESETZENTWURF	
Z'	38 - GGSt
Datum:	14. SEP. 1987
Verteilt:	16. Sep. 1987



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl 15.192/19-I/10/87

1011 Wien, Stubenring 1
Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:
Koär. Dr. Österreicher

Klappe 5435 Durchwahl
Fernschreib-Nr. 111145, 111780

An das
Bundesministerium für öffentl.
Wirtschaft und Verkehr

Radetzkyst. 2
1031 Wien

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

10. September 1987 !

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und über eine Änderung des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 und der Straßenverkehrsordnung 1960 (GGSt) geändert wird (GGSt-Novelle);

Begutachtungsverfahren

Zu dem mit do. Note vom 10. Juni 1987, Zl. 601.508/1-I/10-1987 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und über eine Änderung des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 und der Straßenverkehrsordnung 1960 (GGSt) geändert wird (GGSt-Novelle) beehrt sich das ho. Ressort folgendes mitzuteilen:

Zu Art. I Z 7 (neuer § 40):

Mit 1. September 1987 wird durch Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, die im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr ergeht, der Lehrberuf Berufskraftfahrer als Ausbildungsversuch eingerichtet. Im Art. I § 7 Abs. 2 dieser Verordnung sowie im Berufsbild (Art. II Z 1 Pos. 15) ist vorgesehen, daß dem Lehrling auch die Kenntnis über den Transport gefährlicher Güter auf der Straße im Sinne des § 40 GGSt vermittelt wird.

./.

Hiebei ist auch die Möglichkeit vorgesehen, daß diese Kenntnisse in der Berufsschule vermittelt werden können.

Im Rahmenlehrplan für die Berufsschule für den Berufskraftfahrer, der durch Erlaß des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport festgelegt werden wird, ist im Gegenstand "Beförderungs- und Rechtskunde" als Lehrstoff auch die Vermittlung von Kenntnissen im Gefahrguttransport vorgesehen (erste und dritte Schulstufe).

Es sollte daher im § 40 Abs. 4 ausdrücklich festgelegt werden, daß Bund und Länder als Gebietskörperschaften und Träger der Berufsschule zur "besonderen Schulung" ipso iure ermächtigt sind, zumindest jedoch durch den Landeshauptmann hiezu ermächtigt werden können.

In der Verordnung gemäß § 40 Abs. 5 sollte sodann eine entsprechende Regelung vorgesehen werden.

In den Verhandlungen zur Einrichtung der Berufskraftfahrerlehre wurde die Einbeziehung der Schulung im Gefahrguttransport von allen beteiligten Institutionen für zielführend und notwendig erachtet und dabei die besondere Aufgabe der Berufsschule in diesem Zusammenhang betont.

Zu § 40 Abs. 4 ist weiters zu bemerken, daß in dieser Bestimmung nur auf physische und juristische Personen Bezug genommen wird, nicht aber auf Personengesellschaften des Handelsrechtes. Offensichtlich ist somit die Erteilung einer Ermächtigung zur Durchführung einer "besonderen Schulung" im Sinne des § 40 Abs. 1 *leg.cit.* gegenüber Personengesellschaften des Handelsrechtes nicht möglich.

Nach *ho.* Ansicht besteht aber kein sachlicher Grund für eine solche Einschränkung des zur Durchführung solcher Schulungen potentiell berechtigten Kreises von Rechtsträgern.

Nach *ho.* Auffassung sollte daher auch für Personengesellschaften des Handelsrechtes die Möglichkeit eingeräumt werden, für solche Schulungen ermächtigt zu werden.

Im § 40 Abs. 2 sollte es im Sinne einer einheitlichen Begriffsbildung statt "Ausbildung" wohl besser "Schulung" lauten.

./.

- 3 -

Zu Art. I Z 9 (neuer § 46 Abs. 5 und 6):

1. Im Einleitungssatz des neuen Abs. 5 sollte das letzte Zitat in der dritten Zeile wohl richtig "§ 40 Abs. 2 und 5" lauten.

2. Es sollte wie bisher festgelegt werden, daß die im neuen Abs. 5 angeführten Verordnungen, wenn sie sich auf verdichtete, verflüssigte oder unter Druck gelöste Gase (Klasse 2) beziehen, auch dann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zu erlassen sind, wenn es sich bei diesen gefährlichen Gütern nicht um Energieträger handelt.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 8. September 1987

Für den Bundesminister:

i.V. Dr. Schwarzer

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

